

Richtlinie für die Förderung tiergestützter Therapie am Bauernhof (Zahl: 204-30/26/272-2026)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung

1. Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (gültig bis 31.12.2030)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

2. Förderungsziel:

- Förderung alternativer Einkommensmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe
- Unterstützung von Maßnahmen bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden können
- Förderung motorischer, emotionaler, sozialer und geistiger Kompetenzen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere zur Behandlung von Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, Traumatisierungen

3. Förderungswerbende Person:

Als förderwerbende Person kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle im Bundesland Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (auch gepachtete Betriebe sind dabei zulässig) und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, in Betracht.

4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss zur tiergestützten Therapieeinheit am Bauernhof zur Förderung motorischer, emotionaler, sozialer und geistiger Kompetenzen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere zur Behandlung von Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten sowie Traumatisierungen. Tiergestützte Therapie am Bauernhof bezeichnet den gezielten Einsatz von landwirtschaftlichen Nutztieren für pädagogische, therapeutische oder soziale Zwecke am Bauernhof.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird dem zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer De-minimis Beihilfe in Höhe von € 50,- je geleisteter Therapieeinheit gewährt, wobei der Zuschuss bei der Verrechnung an den jeweiligen Klienten entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Obergrenze des Zuschussbetrages je Betrieb beträgt maximal € 11.000,- je Kalenderjahr, wobei jedenfalls die Regelung zur De-minimis Obergrenze (aktuell max. € 300.000,- innerhalb von 3 Jahren (rollierender Zeitraum)) zu beachten ist.

6. Förderungsvoraussetzungen:

Zur erstmaligen Inanspruchnahme der Förderung ist der erfolgreiche Abschluss des LFI-Zertifikatslehrganges „Tiergestützte Intervention am Bauernhof“ oder eines gleichwertigen Lehrganges (entspricht mindestens 200 Unterrichtseinheiten, davon 40 praktische Inhalte und schriftliche Abschlussarbeit) nachzuweisen. Weiters muss zur Inanspruchnahme der Förderung eine Green-Care-Zertifizierung des Betriebes erfolgen.

Vorhandensein eines Teampartners aus dem sozialen Bereich (Therapeut, Behindertenfachbetreuerin, Sozialarbeiter etc.) bzw. eigene Doppelqualifikation.

Im Falle der Förderungsgewährung erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Therapieeinheiten, wobei als Leistungsnachweise die Rechnungen an die Klienten sowie die Zahlungseingänge bis 31.03. nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen sind. Werden innerhalb der vorgegebenen Frist die Leistungsnachweise nicht vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Auf der Rechnung an den Klienten muss der reduzierte Stundensatz sowie ein entsprechender Hinweis über die Förderung des Landes Salzburg ersichtlich sein.

Hofbesuche/Ausflüge von Kindergärten sind nicht von der Zielsetzung der Richtlinie umfasst und werden somit nicht gefördert.

7. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung (laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at)

8. Antragstellung und Verfahren:

Die Antragstellung hat jährlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Förderabwicklungsstelle zu erfolgen. Dem erstmaligen Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erforderlichen nachstehenden Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über die Green-Care-Zertifizierung des Betriebes
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des LFI Zertifikatslehrganges „Tiergestützte Intervention am Bauernhof“ oder eines gleichwertigen Lehrganges

9. Abrechnung:

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft. Die förderungswerbende Person wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt und die genehmigte Förderung ausbezahlt.

10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die für diese Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie eine aliquote Kürzung vor.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat die förderungwerbende Person anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Die förderungwerbende Person erklärt schriftlich, dass sie bereit ist, Organen und Beauftragen des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ungesäumt zurück zu erstatten.

Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

11. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung gilt für alle Anträge betreffend ab dem 1.01.2027 geleistete TGI-Einheiten. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

Maximilian Aigner
Landesrat